



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Lernen . Lehren . Forschen . *Wir gestalten Bildungszukunft!*

Leitlinie

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

August 2021, Beatrix Karl
Rektoratsbeschluss zur V1: 31.08.2021



1. Einleitung

Die vorliegende Leitlinie beinhaltet Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen.

Die Pädagogische Hochschule Steiermark und ihre Angehörigen bekennen sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Grundlage dafür stellen neben den §§ 28 Abs 3, 35 Z 34 und 35, 45 und 67 HG und §§ 48, 61 und 127 ff der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ sowie der „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“ der Hochschulkonferenz dar.

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers (§ 35 Z 34 HG).

Um ein Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen handelt es sich jedenfalls dann, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 35 Z 35 HG).

Folgende Ziele werden mit der Implementierung dieser Leitlinie angestrebt:

- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Personen der PH Steiermark, die Prüfungen verantworten, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten betreuen sowie Forschung betreiben.

3. Prüfungen und Seminararbeiten

Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und wird dies noch vor der Beurteilung entdeckt, hat die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer*in hat negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten

oder eines Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen der Vizerektor*in für Studium und Lehre zu melden (§ 48 Abs 5 Satzung der PHSt). Gleiches gilt für Seminararbeiten.

Stellt sich erst nach Beurteilung der Prüfung heraus, dass die Anmeldung zur Prüfung oder die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde, hat die Vizerektorin für Studium und Lehre die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären (§ 45 Abs 1 HG). Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen (§ 45 Abs 2 HG).

4. Bachelor- und Masterarbeiten

Bei Bachelor- und Masterarbeiten ist von den Studierenden oder den Betreuer*innen eine Plagiatsüberprüfung durchzuführen.

Besteht der Verdacht des Vorliegens eines Plagiats oder eines anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen kann das Rektorat die Einholung von Fachgutachten beschließen.

Ergeben die Plagiatskontrolle durch die Studienabteilung und die fachliche Beurteilung durch die Betreuer*in und Gutachter*innen, dass die Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sind der Vizerektorin für Studium und Lehre zu melden (§ 61 Abs 1 Satzung der PHSt).

Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann die Betreuer*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann die Betreuer*in auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat die Vizerektor*in für Studium und Lehre die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen (§ 61 Abs 3 Satzung der PHSt).

Stellen die Betreuer*in und Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen keine hinreichende Eigenleistung der/des Studierenden vorliegt, kann die Betreuer*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat die Vizerektorin für Studium und Lehre die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen (§ 61 Abs 2 Satzung der PHSt).

Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten und Masterarbeiten) kann das Rektorat mit Bescheid über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden (§ 28 Abs 3 HG).

Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass die Verfasser*in insbesondere durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die bzw. der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelor- oder Masterarbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann die Vizerektor*in für Studium und Lehre festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss (§ 61 Abs 4 Satzung der PHSt).

5. Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

Der Verleihungsbescheid ist von der Vizerektor*in für Studium und Lehre aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist (§ 67 HG).

Daher sind auch alle Leistungen, die auf eine nachträglich festgestellte erschlichene und somit für nichtig erklärte Leistung aufbauen, ebenfalls für nichtig zu erklären (§ 45 Abs 1 Z 1 HG). Wurde also z.B. der Abschluss eines Bachelorstudiums erschlichen, so sind dadurch alle weiteren darauf aufbauenden Studienabschlüsse, wie z.B. ein Masterabschluss, zu widerrufen sowie die in den darauf aufbauenden Studien erbrachten Leistungen für nichtig zu erklären.

6. Forschung

Wissenschaftler*innen, die an der PHSt tätig sind, sind verpflichtet,

1. lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen,
2. Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
3. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen, Vorgänger*innen zu wahren und
4. wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen (§ 128 Satzung der PHSt).

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist sorgfältig vom wissenschaftlichen Irrtum zu unterscheiden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird (§ 123 Abs 2 Satzung der PHSt).

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben: Das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemandem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autor*innenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Urheberschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis.
4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen) (§ 128 Abs 3 Satzung der PHSt).

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie
3. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (§ 128 Abs 4 Satzung der PHSt).

Jede*r Leiter*in einer Organisationseinheit und ihrer allfälligen Subeinheiten trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden (§ 129 Abs 1 Satzung der PHSt).

Jede*r Betreuer*in von Studierenden (insbesondere im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten) trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende eine angemessene Betreuung sowie die Kenntnisnahme der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gesichert ist (§ 129 Abs 2 Satzung der PHSt).

Jede Hochschullehrperson ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen (§ 129 Abs 3 Satzung der PHSt).

(Ko-)Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Sie sind aufgefordert, Aufnahmen bzw. Nichtaufnahmen in die Autor*innenliste

und die Reihenfolge der Autor*innen bereits vor der Publikation zu besprechen (§ 130 Abs 1 Satzung der PHSt).

Sogenannte „Ehrenautor*innenschaften“ sind nicht zulässig. D.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autor*innenschaft begründen. Sofern Art und Umfang der zugrunde liegenden Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor*innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede*r Autor*in geleistet hat (§ 130 Abs 2 Satzung der PHSt).

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen (§ 131 Satzung der PHSt).